

Gültig für Pfeiffer-IT.com | Datenschutz-Suedwesten.de | Panoramavideos.de | Pfeiffer-Online24.de

KI-Richtlinie

Kennzeichnung und Umgang mit KI-generierten Inhalten

Gültig ab 2. August 2026 gemäß Art. 50 EU-Verordnung 2024/1689 (AI Act)

1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt den Umgang mit Inhalten, die mit Hilfe künstlicher Intelligenz (KI) erstellt, verändert oder unterstützt wurden, und legt fest, wann und wie diese als KI-generiert zu kennzeichnen sind. Grundlage ist Art. 50 der EU-KI-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1689, „AI Act“), dessen Transparenzpflichten ab dem 2. August 2026 gelten – ohne Bestandsschutz für bereits laufende Systeme.

Die Richtlinie gilt für alle Mitarbeitenden, Führungskräfte sowie beauftragte Agenturen und Dienstleister von [Firmenname], die Texte, Bilder, Audio-, Video- oder interaktive Inhalte (Chatbots, Voicebots) unter Einsatz von KI erstellen oder veröffentlichen – unabhängig vom Kanal (Website, Social Media, E-Mail, Print, Kundenportal).

2. Begriffsbestimmungen

KI-generiert: Inhalt, der überwiegend oder vollständig von einer KI ohne wesentliche menschliche Bearbeitung erstellt wurde.

KI-unterstützt: Inhalt, bei dem KI als Werkzeug diente (Entwurf, Recherche, Übersetzung), ein Mensch aber die inhaltliche und redaktionelle Verantwortung trägt.

Deepfake: KI-generierter oder KI-manipulierter Bild-, Ton- oder Videoinhalt, der realen Personen, Objekten oder Ereignissen ähnelt und ohne Kennzeichnung als authentisch erscheinen würde. Das gilt auch für Avatare, Voice-Clones oder Lipsync-Übersetzungen der eigenen Stimme bzw. des eigenen Gesichts – die Einwilligung der abgebildeten Person ändert daran nichts.

3. Grundsätze

- Transparenz vor Minimalcompliance: Im Zweifel wird gekennzeichnet, auch wenn die Pflicht nicht zweifelsfrei greift.
- Jeder veröffentlichte Inhalt hat eine benannte, verantwortliche Person – nicht „das Team“ oder „die Abteilung“.
- Kennzeichnung erfolgt für Menschen klar erkennbar zum Zeitpunkt des ersten Kontakts, nicht versteckt im Footer oder in Metadaten.
- Diese Richtlinie ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall; bei Zweifelsfällen wird [zuständige Stelle/Person] hinzugezogen.

4. Pflichten nach Inhaltstyp

Die folgende Übersicht fasst zusammen, wann eine Kennzeichnungspflicht nach Art. 50 AI Act besteht und wann sie entfällt.

Inhaltstyp	Pflicht	Ausnahme / Hinweis	Rechtsgrundlage
Texte (Blog, Social Media, Pressemitteilungen, Newsletter)	Kennzeichnung nur bei Themen von öffentlichem Interesse, wenn ohne menschliche Redaktion veröffentlicht	Entfällt bei dokumentierter menschlicher Prüfung und benannter redaktioneller Verantwortung	Art. 50 Abs. 4
Bilder	Kennzeichnung, wenn realistisch und als KI-generiert nicht erkennbar	Stilisierte Grafiken, offensichtliche KI-Bilder	Art. 50 Abs. 4
Audio / Video / Avatare (auch eigene KI-Klone)	Immer kennzeichnungspflichtig als Deepfake, unabhängig von Einwilligung	Keine Redaktions-Ausnahme	Art. 50 Abs. 4
Chatbots / Voicebots	Offenlegung bei Erstkontakt, dass mit einer Maschine kommuniziert wird	Entfällt, wenn für verständigen Nutzer offensichtlich	Art. 50 Abs. 2
Emotionserkennung / biometrische Kategorisierung	Information der betroffenen Person vor Einsatz	–	Art. 50 Abs. 3

5. Die Redaktions-Ausnahme für Texte

Die Kennzeichnungspflicht für KI-generierte Texte entfällt, wenn der Inhalt einer menschlichen Prüfung unterzogen wurde und eine benannte Person die redaktionelle Verantwortung trägt. Diese Ausnahme greift nur, wenn alle drei Bedingungen erfüllt sind:

1. Der Inhalt wird inhaltlich geprüft – nicht nur überflogen.
2. Eine konkrete Person trägt die redaktionelle Verantwortung und ist namentlich benannt.
3. Diese Verantwortung ist nachvollziehbar dokumentiert (wer hat wann was freigegeben).

Wichtig: Diese Ausnahme gilt ausschließlich für Texte. Für Deepfakes (Bild, Audio, Video) gibt es keine Redaktions-Ausnahme – sie bleiben unabhängig vom Prüfaufwand kennzeichnungspflichtig.

6. Redaktionsworkflow

Für jeden veröffentlichten Inhalt gilt der folgende Mindestprozess:

Schritt	Verantwortlich	Ergebnis / Nachweis
1. KI-Entwurf erstellen	Ersteller/in	Tool und Prompt-Kontext dokumentiert
2. Inhaltliche Prüfung (Fakten, Recht, Ton)	[Rolle/Name einsetzen]	Prüfvermerk im Redaktionssystem
3. Freigabe durch benannte Person	[Rolle/Name einsetzen]	Freigabe mit Datum und Namen
4. Kennzeichnungsentscheidung dokumentieren	Freigebende Person	Vermerk: kennzeichnungspflichtig ja/nein + Begründung
5. Veröffentlichung	Ersteller/in oder Redaktion	Kennzeichnung sichtbar beim Erstkontakt gesetzt

7. Kennzeichnungsstandards

Chatbots/Voicebots: Hinweis beim Erstkontakt, z. B. „Hallo, ich bin der KI-Assistent von [Firmenname] und beantworte Ihre Fragen rund um [Thema].“

Texte: Sichtbarer Hinweis „KI-generiert“ bzw. „mit KI-Unterstützung erstellt“ direkt am Beitrag, nicht nur in Metadaten.

Bilder: Einheitliches Label „KI-generiert“ im Bild, in der Unterschrift oder Beschreibung; sobald verfügbar, das EU-weit harmonisierte Symbol verwenden.

Video/Audio/Avatare: Sichtbarer bzw. hörbarer Hinweis zu Beginn des Inhalts sowie in der Beschreibung, z. B. „Dieses Video wurde mit einem KI-Avatar erstellt.“

Versteckte Hinweise (nur im HTML-Code, nur im Footer, nur in Metadaten) erfüllen die Pflicht nicht. Die Information muss spätestens beim ersten Kontakt klar und erkennbar sein.

8. Dokumentation und Nachweis

Für jeden veröffentlichten Inhalt wird dokumentiert: eingesetztes KI-Tool, verantwortliche Person, Prüf- und Freigabedatum sowie die Kennzeichnungsentscheidung mit Begründung. Diese Dokumentation dient als Nachweis im Fall einer behördlichen Prüfung und wird [Aufbewahrungsdauer einsetzen, z. B. 3 Jahre] aufbewahrt.

9. Verstöße und Konsequenzen

Verstöße gegen Art. 50 AI Act können mit Bußgeldern bis zu 15 Mio. € oder 3 % des weltweiten Jahresumsatzes geahndet werden, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Zusätzlich zu diesem externen Risiko gilt intern: Verstöße gegen diese Richtlinie werden [interne Konsequenz einsetzen, z. B. über den/die Vorgesetzte/n] geklärt.

10. Schulung und KI-Kompetenz

Alle Mitarbeitenden, die KI-Tools zur Erstellung veröffentlichter Inhalte nutzen, erhalten eine Einweisung in diese Richtlinie sowie in die Grundlagen von Art. 50 AI Act. Dies dient zugleich der Erfüllung der KI-Kompetenzpflicht nach Art. 4 AI Act, die bereits seit dem 2. Februar 2025 gilt.

11. Verantwortlichkeit

Fachliche Verantwortung für diese Richtlinie: [Name/Rolle einsetzen]. Bei Fragen zur Einordnung eines konkreten Inhalts ist diese Person vor Veröffentlichung zu kontaktieren.

12. Versionshistorie

Version 1.0 – 28.07.2026 – Erstfassung anlässlich des Inkrafttretens der Transparenzpflichten nach Art. 50 AI Act am 2. August 2026.

Hinweis: Diese Richtlinie fasst die zum Erstellungszeitpunkt bekannte Rechtslage zusammen und stellt keine Rechtsberatung dar. Der freiwillige EU-Verhaltenskodex zur Kennzeichnung KI-generierter Inhalte befindet sich noch in Abstimmung; Anpassungen dieser Richtlinie können erforderlich werden.